

Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 24. 9. 1937

Preise für lagerfähiges Obst und Gemüse

Anlage A Preisregelung für Äpfel und Birnen

1. Preisregelung für Äpfel

1. Erzeuger und Verteiler aller Handelsstufen dürfen Äpfel nur nach Sorten getrennt und nach Sorten gekennzeichnet in den Verkehr bringen. Aus der Kennzeichnung muß die Eigenschaft als Tafelobst bzw. Tafelobst-Auslese ersichtlich sein. Für die Sortierung kann die Hauptberechnung der deutschen Gartenbauwirtschaft in geschlossenen Anbaugebieten Belastungen nach dem Maß der Anlage I erlassen.

Die Verkeirigerung von Äpfeln bei den Bezirksabwicklern ist unzulässig. An ihre Stelle hat ausschließliche Zuteilung zu treten.

2. Für deutsche Äpfel der Ernte 1937, die den in der Anlage 2 aufgeführten Wertgruppen entsprechen, werden folgende Preissgrenzen festgelegt:

A. Erzeugerpreise:

Wertgruppe „Schöner aus Boskoop“ mit den in der Anlage 2 aufgeführten Sorten M 12, bis 15, je 50 kg; die gesperrt gebliebenen und mit Stern versehenen Sorten bis M 18, je 50 kg; für „Auslese“-Obst bis zu M 2, je 50 kg Aufschlag.

Wertgruppe „Bolten-Kepfel“ mit den in der Anlage 2 aufgeführten Sorten M 8, bis 13, je 50 kg;

Wertgruppe „Jahns Löbel“ mit den in der Anlage 2 aufgeführten Sorten M 7, bis 11, je 50 kg.

Für Äpfel der Wertgruppe „Cog“ Orangen-Renette“ dürfen die im Vorjahr gezahlten Preise nicht überschritten werden.

Die Gartenbauwirtschaftsverbände sind ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Preisbildungsstellen andere örtlich vor kommenden Sorten in die ihnen entsprechende Wertgruppe einzurichten.

Vorstehende Preissgrenzen sind für sämtliche Erzeuger und für die Bezirksoberstellen verbindlich. Soweit innerhalb dieser Preissgrenzen für den Bereich einer Preisbildungsstelle besondere Preisregelungen getroffen werden oder getroffen worden sind, gelten diese Preisregelungen.

B. Preisregelung in den Handelsstufen

a) Verbandshandel:

Verbandshändler von Äpfeln inländischer Herkunft dürfen, sofern sie unmittelbar beim Erzeuger oder bei einer Bezirksoberstelle kaufen, eine Bruttoverdienstspanne von 10% auf ihren Einstandspreis nicht überschreiten. An eine Bezirksoberstelle abzuführende Verwaltungskostenzuschläge dürfen nicht in Rechnung gestellt werden. Ist die Einschaltung eines Aufkäufers notwendig, so darf einschl. der Aufkäuferprovision und aller Nebenkosten eine Bruttoverdienstspanne von 10% nicht überschritten werden.

b) Großhandel:

Der Einstandspreis des Großhandels im Verfahre mit Äpfeln in- oder ausländischer Herkunft ist für jede WarenSendung (Partie) zu errechnen und darf sich nur aus folgenden tatsächlich entstandenen und nachweisbaren Kosten zusammenfassen:

1. Einkaufs-(Gulturen)-Preis der Ware;

2. tatsächliche Fracht sowie Rollgeld frei Verkaufslager des Großhändlers in tatsächlicher Höhe, jedoch nicht über die bahnamtlichen Speditionsgrundsätze hinaus;

3. Schwund bei einer Transportdauer von 24 Stunden bis zu 1%, über 24 Stunden bis zu 2% vom Einstandspreis. Bei Einkauf am Platz darf Schwund nicht fakturiert werden;

4. Verdeck darf bis 2% vom Einstandspreis fakturiert werden. Damit sind in jedem Einzelfall bis zu 10% Verdeck abgeglichen. Ein über 10% hinausgehender Verdeck darf nur mit Zustimmung der zuständigen Preisbildungsstelle in Rechnung gestellt werden.

Die Bruttoverdienstspanne des Großhändlers auf den ermittelten Einstandspreis darf bei Aufteilung der Partie an den Einzelhandel 10–12% nicht überschreiten. In die Höchstverdienstspanne von 10 bis 12% haben sich sämtliche mit der Ware beschafften Firmen (außer den Verbandshändlern) bis zur Abgabe an den Einzel- und ambulanten Handel zu teilen.

Waggonbesitzer, die ihre Ware an Großhändler aufstellen, haben sich mit diesen in einer Höchstverdienstspanne von 18% zu teilen.

Durch die Bruttoverdienstspanne sind sämtliche dem Großhändler etwa entstehenden Unkosten abgedeckt, auch die an eine Bezirksoberstelle abzuführenden Verwaltungskostenzuschläge.

Bei Bestellung eigenen Verpackungsmaterials darf eine angemessene Abgeltung für Abfuhrung in handelsüblichem Umfang dem Verkaufspreis angehängt werden.

Tatsächlich entstandene Transportkosten bei Lieferung bei Haus des Empfängers dürfen dem Abgabepreis in Höhe der amtlichen Speditionskosten angehängt werden.

Die zur Abfertigung von Schwund und Verdeck bei vorliegender Jahreszeit notwendigen Vogelschutzzuschläge sowohl für einfache Lagerung (Scheunen, Bößen) wie auch Kühl- und Kühlförderung werden von den Gartenbauwirtschaftsverbänden im Einvernehmen mit den zuständigen Preisbildungsstellen jeweils bestimmtgegeben.

c) Einzelhandel:

Der Einstandspreis des Einzel- bzw. ambulanten Handels im Verfahre mit Äpfeln errechnet sich aus dem Einkaufs-(Gulturen)-Preis der Ware und dem Rollgeld frei Verkaufslager in tatsächlicher Höhe, jedoch nicht über die bahnamtlichen Spedi-

tionsgrundsätze hinaus. Die Bruttoverdienstspanne des Einzel- bzw. ambulanten Handels darf einen Höchstwert von 40% auf den Einstandspreis nicht überschreiten. Durch die Bruttoverdienstspanne sind sämtliche dem Einzel- bzw. ambulanten Händler entstehenden Unkosten abgedeckt.

II. Preisregelung für Birnen

Die für Äpfel erlassene Preisregelung gilt entsprechend für Birnen mit der Mohnade, das für Birnen der Wertgruppe „Alexander Lucas“ die im Vorjahr gezahlten Preise nicht überschritten werden dürfen.

2. Für deutsche Äpfel der Ernte 1937, die den in der Anlage 2 aufgeführten Wertgruppen entsprechen, werden folgende Preissgrenzen festgelegt:

A. Erzeugerpreise:

Wertgruppe „Schöner aus Boskoop“ mit den in der Anlage 2 aufgeführten Sorten M 12, bis 15, je 50 kg;

die gesperrt gebliebenen und mit Stern versehenen Sorten bis M 18, je 50 kg;

für „Auslese“-Obst bis zu M 2, je 50 kg Aufschlag.

Wertgruppe „Bolten-Kepfel“ mit den in der Anlage 2 aufgeführten Sorten M 8, bis 13, je 50 kg;

Wertgruppe „Jahns Löbel“ mit den in der Anlage 2 aufgeführten Sorten M 7, bis 11, je 50 kg.

Für Äpfel der Wertgruppe „Cog“ Orangen-Renette“ dürfen die im Vorjahr gezahlten Preise nicht überschritten werden.

Die Gartenbauwirtschaftsverbände sind ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Preisbildungsstellen andere örtlich vor kommenden Sorten in die ihnen entsprechende Wertgruppe einzurichten.

Vorstehende Preissgrenzen sind für sämtliche Erzeuger und für die Bezirksoberstellen verbindlich. Soweit innerhalb dieser Preissgrenzen für den Bereich einer Preisbildungsstelle besondere Preisregelungen getroffen werden oder getroffen worden sind, gelten diese Preisregelungen.

Anlage C.

Preisregelung für Kopfkohl

Die Bruttoverdienstspanne des Großhandels darf 15% des Einstandspreises nicht überschreiten, jedoch ist ein Verdenhauszuschlag von M 0,00 je 50 kg nicht zu beanstanden. In die Verdienstspanne haben sich sämtliche mit der Ware beschafften Firmen bis zur Abgabe an den Einzelhandel zu beteiligen.

Waggonbesitzer, die ihre Ware an Großhändler aufstellen, haben sich mit ihren Abnehmern in eine Bruttoverdienstspanne von höchstens 20% zu teilen.

Der Einzelhandel darf eine Bruttoverdienstspanne von 50% auf seinen Einstandspreis nicht überschreiten, jedoch ist ein Verdenhauszuschlag von M 0,01 je ½ kg nicht zu beanstanden.

Für das Kalkulationsverfahren des Groß- und Einzelhandels finden die Bestimmungen der Preisregelungen für Äpfel (Anlage A) entsprechende Anwendung.

Anlage D.

Preisregelung für Sellerie

Die Bruttoverdienstspanne des Großhandels darf 15% des Einstandspreises nicht überschreiten, jedoch ist ein Verdenhauszuschlag von M 0,00 je 50 kg nicht zu beanstanden. In die Verdienstspanne haben sich sämtliche mit der Ware beschafften Firmen bis zur Abgabe an den Einzelhandel zu beteiligen.

Waggonbesitzer, die ihre Ware an Großhändler aufstellen, haben sich mit ihren Abnehmern in eine Bruttoverdienstspanne von höchstens 20% zu teilen.

Der Einzelhandel darf eine Bruttoverdienstspanne von 50% auf seinen Einstandspreis nicht überschreiten, jedoch ist ein Verdenhauszuschlag von M 0,01 je ½ kg nicht zu beanstanden.

Für das Kalkulationsverfahren des Groß- und Einzelhandels finden die Bestimmungen der Preisregelungen für Äpfel (Anlage A) entsprechende Anwendung.

Ein heimisches Gewürz (Apium graveolens var. rapaceum, L.)

Getrocknete Blätter des Knollenselleries

Bon Diplomgärtner Dr. Werner Schuphan.

(Aus dem Institut für Pflanzenernährungswissenschaft und Bodenbiologie der Universität Berlin)

Noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts erfreuten sich deutsche Gemüse, z. B. Zucchini, Thymian, Majoran, Sellerieblätter, Kürbis, Ans usw. großer Beliebtheit. Erst die steigende Entwicklung des Weltmarktes führte in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zu einem starken Verbrauch importierter Leberzegewürze, was zwangsläufig den Verbrauch und dem Anbau deutscher Gewürzplanten sehr abrängte war. Heute, da uns die Schilder einer Ernährungsschwäche vom Ausland durch die Lehre des Weltkrieges klar vor Augen liegen, ist vor allem eine möglichst weitgehende Eigenversorgung mit landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnissen zur Sicherung unserer Nahrungsreichheit dringend erforderlich. Obwohl den Gewürzen, ernährungsgesetzlich gesehen, bei weitem nicht die gleiche Bedeutung wie den lebenswichtigen Erzeugnissen des Körpers, Haferfrucht- und Gemüsebaus kommt, so ist der Verbrauch heimischer Gewürze schon aus devotionalen Gründen zu fördern.

Nach Ziffer 1 Absatz 1 der Anlage A wird die Kennzeichnungspflicht für Erzeuger und Verteiler

aller Handelsstufen, also sowohl für den Groß- wie auch den Einzel- und ambulanten Handel verbindlich vorgeschrieben. Erzeuger und Verteiler aller Handelsstufen sind danach verpflichtet, deutliche Tafelplakate nur nach Sorten getrennt und nach Sorten gekennzeichnet in den Verkehr zu bringen. Da den tatsächlich vorliegenden Posten des Großhandels ist folgendes zu legen:

Hier heißt es, daß sich der Einstandspreis des Großhandels nur auf den vier aufgeführten Posten, die tatsächlich entstanden und nachweisbar sein müssen, zusammensetzen darf. Diese Bestimmung gilt lediglich für die Position 1 (Einstandspreis) und Position 2 (Groß- und Rollgeld).

Die Schwundabgeltung nach Position 3 ist nach den Geschäftsbedingungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft über den Verleih mit Obst und Gemüse vom 27. Mai 1937 vorzunehmen. Betont mag jedoch werden, daß bei Einlauf am Platz Schnitt nicht fakturiert werden darf. Die Verderbabgeltung nach Position 4 gibt einen Pauschalzuschlag von 2 v. H. des Einstandspreises an. Diese 2 v. H. Verderbabgeltung dürfen in jedem Falle fakturiert werden. Durch diesen Pauschalzuschlag sind in jedem Einzelfall bis zu 10 v. H. Verdeck abgezogen. Bei Verdeck, der über 10 v. H. hinausgeht, ist durch die betreffende Firma ein Ausnahmeantrag gemäß § 3 der Preissteuerordnung bei der zuständigen Preisbildungsstelle zu stellen.

Es ist zu empfehlen, über derartige Lieferungen ein ordnungsgemäßes Gutachten anfertigen zu lassen.

Wichtig ist die Bestimmung über die Abgeltung für Abführung eigenen Verpackungsmaterials, die in handelsüblichem Umfang dem Verlustpreis angehängt werden darf.

Aus Handelsgründen taucht nun immer wieder die Frage auf, ob bei lose verladener Ware die Bezeichnung (Bretter, Stroh, Papier) irgendwie abgezogen werden darf. Hierzu ist zu bemerken, daß nach den Geschäftsbedingungen der Hauptvereinigung Ziffer II Absatz 5 Bretter und sonstiges Material, das zum Verpacken der Waren verwendet wird, zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt werden darf, solfern nicht Lieferung brutto für netto vereinbart ist. Die Verpackung, die aus kostengünstigem Material zu bestehen hat, muß im Gewicht im angemessenen Verhältnis zum Nettoproduktgewicht stehen.

Da es nach Erlass des Reichskommissars für die Preisbildung dem Großhandel nicht gestattet ist, seine Verdienstspanne vom Nettoeinstandspreis zu berechnen, liegt es in seinem eigenen Interesse, bei allen Gütern deutscher Ware die Geschäftsbedingungen der Hauptvereinigung zu verbinden, und Verdeck- für Netto-Lieferungen auszuschließen. Es ist dagegen dem Großhandel gestattet, den ihm vom Lieferanten in Rechnung gestellten Selbstkostenpreis der Bretter und des sonstigen Materials weiter zu fakturieren.

Der Sellerieknollensellerie und Koptföhrl sind gleichartige Kalkulationsverfahren des Groß- und Einzelhandels wie bei der Preisregelung für Äpfel zu gründen.

Führmann.

Zeichnung der Petersille, Apium Petroselinum, L., herstellen (1).

Der gefundene Wert der Selleriegeschmacksstoffe, deren Gehalt in Blättern übrigens bedeutend höher ist als in Knollen (s. Tabelle 1), liegt in der appetitanregenden und die Verdauung fördernden Wirkung.

Der Gehalt frischer Pflanzenteile des Selleries an geschmackgebendem ätherischen Öl, an Saponin und an Gesamtstoffen.

Sellerieorte: „Magdeburger Markt“.

Nach Dr. W. Schuphan.

Pflanzen- gruppe	Trocken- gewicht gefällt in %	Gehalt Stoff in %					
Blätter.....	15,29	0,459	0,380	84,0	11,26		
Stengel.....	10,16	0,082	0,061	77,9	8,75		
Knollen (ohne Wurzel)...	15,67	0,249	0,117	47,0	1,28		

Diese Stoffe sind nicht vollständig zu erhalten, muß als eine Hauptaufgabe der Trocknung angesehen werden. Da eigene Versuche ergaben, daß die Trocknungsduer durch Lufttrocknung in luftigen Schuppen oder im Kalthaus an dem meist sonnenarmen und luftfeuchten Oktobertagen erheblich verlängert wird, so daß Atemungsverluste und fermentative Veränderungen in den Blättern unvermeidlich sind, muß zu folgenden Trocknungsverfahren geschritten werden:

Die gefundenen grünen Blätter werden von den bitter schmeckenden Stengeln gelöst und mehrmals gewaschen. Um die Atemungsfähigkeit der lebenden Zellen zu zerstören, werden die etwas gerissenen Blätter in laufendes Wasser geworfen, in dem sie 2–3 Minuten verbleiben. Das hierbei oft in der Konserverindustrie zur Erhaltung der grünen Farbe eingesetzte 1%ige Doppeloh